

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft

vom 8. Februar 2007

Aufgrund der §§ 32 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 5, Abs. 5 Satz 1, 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft vom 08. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6 vom 12. Februar 2007, S. 395 ff), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2013 vom 31. Mai 2013, S. 267 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2018 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Religionswissenschaft ist die analytische Beschäftigung mit unterschiedlichsten Religionen in der Geschichte und der Gegenwart sowie die Heranführung an die Theorien und Methoden zur Erforschung dieser Religionsformen. Die Heidelberger Religionswissenschaft verwendet für ihre Studien das breite Spektrum der in den Kultur- und Sozialwissenschaften entwickelten Theorien und Methoden und zeichnet sich insbesondere durch ihre Interdisziplinarität aus. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen. Der in Teilen variable Aufbau des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, im Verlauf ihres Bachelorstudiums selbstständig Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und damit Kompetenzprofile aufzubauen, die dem jeweiligen Berufsziel möglichst adäquat angepasst sind.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Religionswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach (113 LP/CP), ein Begleitfach (35 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP/CP. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Religionswissenschaft kann auch als 2. Hauptfach (74 LP/CP) mit einem anderen Hauptfach oder als Begleitfach (35 LP/CP) mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (3) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und

das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (6) Im 1. und 2. Hauptfach Religionswissenschaft ist entweder der Erwerb einer religionshistorisch oder religionsgegenwärtig relevanten Sprache oder von relevanten Methoden verpflichtend. Zu den Sprachen zählen alle eigenständigen Sprachen außer Englisch und Französisch. Zum Erlernen dieser Sprache im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft kann ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.
Im 1. Hauptfach muss der Erwerb der Sprache oder der empirischen Methoden bis zur Themenvergabe der Bachelor-Arbeit nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 2). Im 2. Hauptfach muss der Erwerb der Sprache bzw. der Methoden bis zum Ende des 5. Fachsemesters nachgewiesen werden.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden;
 - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen;
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden bzw. für die Studierende von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records)

ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis durch den Fakultätsrat übertragen

wurde, befugt. Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis durch den Fakultätsrat übertragen worden ist, zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind;
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Ent-

scheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforder-

4 = ausreichend	=	derungen entspricht; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern und die Bachelorarbeit sowie die übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "bestanden" bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Religionswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches im Umfang von 95 Leistungspunkten bei einem Studienganganteil von 75% bzw. 54 LP bei einem Studienganganteil von 50%
 2. ggfs. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten
 3. Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse bzw. Kenntnisse in religionswissenschaftlich relevanten Methoden.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Religionswissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Religionswissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Religionswissenschaft besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Religionswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; außerdem muss eine elektronische Fassung abgegeben werden. Der Abgabepunkt ist aktenkundlich zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Religionswissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefassete Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-

Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

ANLAGE 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W= Wahlmodul, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, PS = Proseminar, Ü = Übung, L = Lektürekurs
Die einzelnen Module werden im Modulhandbuch für alle Varianten des Bachelorstudiengangs ausgewiesen.

Tabelle 1: Module für die Hauptfachvariante 75%

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	P	1.	10
	M 2 Theorien der Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	P	2.	10
	M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	P	3.	10
	M 4 Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft	PS, Ü, L	P	1. – 3.	10
B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart	M 5 Einführung in die Religionsgeschichte	V und PS / L / Ü	P	4.	10
	M 6 Lokale Religionsgeschichte	V, PS, Ü, L	P	1. – 4.	10
	M 7 Religionsdynamische Entwicklungsprozesse	V, PS, Ü, L	P	3. – 5.	10
	M 8 Transkulturelle Formationen von Religionen	V, PS, Ü, L	P	3. – 5.	10
	M 9 Exkursion	Exkursion	P	4. – 5.	3
B3 Sprache/ Methoden	M 10a Sprache <u>oder</u> M 10b Methoden	Ü, L, PS	P	1. – 5.	20 - 30
B4 Wahlbereich	M 11 Wahlmodul	V, PS, Ü, L	W	3. – 5.	3 - 10
M 12 Bachelorarbeit			P	6.	12
Summe Religionswissenschaft Hauptfach 75%					125
Übergreifende Kompetenzen					20
Begleitfach					35
Insgesamt					180

Tabelle 2: Module für die 2. Hauptfachvariante 50%

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	P	1.	10
	M 2 Theorien der Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	P	2.	10
	M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	P	3.	10
B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart	M 5 Einführung in die Religionsgeschichte	V und PS / L / Ü	P	4.	10
	M 6 Lokale Religionsgeschichte	V, PS, Ü, L	WP aus M6 - M8 zwei Module à 10 LP	1. – 4.	20
	M 7 Religionsdynamische Entwicklungsprozesse			3. – 5.	
	M 8 Transkulturelle Formationen von Religionen			3.- 5.	
B3 Sprache/ Methoden	M 10a Sprache <u>oder</u>	Ü, L, PS	P	1. – 5.	14
	M 10b Methoden				
Summe Religionswissenschaft 2. Hauptfach 50%					74
Übergreifende Kompetenzen					10
Insgesamt					84

Tabelle 3: Module für die Begleitfachvariante 25%

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	WP (M1 oder M2)	1.	10
	M 2 Theorien der Religionswissenschaft			2.	
	M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	V und PS / L / Ü	P	3.	10
B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart	M 5 Einführung in die Religionsgeschichte	V und PS / L / Ü	P	4.	10
B4 Wahlbereich	M 11 Wahlmodul	V, PS, Ü , L	W	3. – 5.	5
Summe Religionswissenschaft Begleitfach 25%					35

ANLAGE 2: Module und Lehrveranstaltungen der übergreifenden Kompetenzen

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Grundsätzlich sind alle Bereiche (I.-IV.) der Übergreifenden Kompetenzen aus dieser Rahmenrichtlinie für den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft wählbar. Die exakte Benennung der einzelnen Module, die für den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft als Übergreifenden Kompetenzen angerechnet werden können, erfolgt im Modulhandbuch. Dort werden jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele erläutert. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktikum*: **8 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien* (z. B. *Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning*): **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Basis- und Aufbaukurse zu studien- und berufsbezogenen fachübergreifenden Kompetenzen in Kooperation mit der Abteilung Schlüsselkompetenzen, integriert in die Studiengänge der Fächer*: **3-20 LP** (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, praktische Anwendung, Leistungsnachweise)

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen*: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten der im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen verschiedener universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2007, S. 395, geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20.06.08), am 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1163), am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff) und zuletzt am 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2018, S. 1401 ff).